

Hauptsatzung der Stadt Schönberg vom 16. Januar 2015

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 11. Dezember 2014 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am 15. Januar 2015 nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

Abschnitt 1 - Grundlagen

§ 1 Stadt Schönberg

- (1) Die Stadt ist eine wesentliche Grundlage des demokratischen Staates.
- (2) Die Stadt ist eine Gebietskörperschaft. Sie fördert in freier Selbstverwaltung das Wohl ihrer Einwohner.
- (3) Die Stadt ist berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln.
- (4) Die Stadt Schönberg ist amtsangehörig und besitzt Stadtrecht seit 1822.
- (5) Ihre erste urkundliche Erwähnung ist für das Jahr 1219 - beim Ortsteil Bünsdorf 1158 - nachgewiesen.

§ 2 Stadtgebiet

- (1) Zur Stadt Schönberg gehören neben Schönberg die Ortsteile Klein Bünsdorf, Groß Bünsdorf, Kleinfeld, Malzow, Retelsdorf, Rupensdorf und Sabow.
- (2) Die Ortsteile führen ihren Namen als Zusatz zu dem Namen der Stadt.

§ 3 Wappen, Siegel und Flagge

- (1) Das Wappen der Stadt Schönberg zeigt:
In einem von Blau über Gold und Rot geteilten Schild ein roter Mittelschild, darin ein schwebendes silbernes Hochkreuz, überhöht von einer goldenen Fürstenkrone.
- (2) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit ihrem Wappen und der Umschrift STADT SCHÖNBERG * LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (3) Die Flagge der Stadt Schönberg ist gleichmäßig längsgestreift von Blau, Gelb und Rot. Auf der Mitte des gelben Streifens liegt, auf jeweils ein Viertel der Höhe des blauen und des roten Streifens übergreifend, ein roter Schild mit einem schwebenden weißen Hochkreuz, das von einer gelben Fürstenkrone überhöht wird. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 3 zu 2.

- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch den Bürgermeister.

Abschnitt 2 - Einwohner und Bürger

§ 4

Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger

Die verantwortliche Teilnahme an der städtischen Selbstverwaltung ist Recht und Pflicht der Bürger.

Die Bürger sind verpflichtet, Ehrenämter und ehrenamtliche Tätigkeiten für die Stadt zu übernehmen und gewissenhaft und unparteiisch auszuüben.

Bürger und Einwohner haben das Recht, an allen öffentlichen Beratungen und Sitzungen der Ausschüsse und der Stadtvertretung teilzunehmen.

§ 5

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr, sowie bei besonderen Anlässen darüber hinaus, eine Versammlung der Einwohner der Stadt ein, um die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Eine Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden. Die Möglichkeit der Stadtvertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Stadt oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Stadt darzustellen. Den Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.
- (3) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn die Mehrheit der Einwohner dies wünscht. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind vorher öffentlich bekannt zu geben. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage.
- (4) Der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Er kann die Redezeit je Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Er übt das Hausrecht aus.
- (5) Der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Den Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (6) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift muss mindestens enthalten:
1. Zeit und Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge.
- Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und dem Protokollführer unterzeichnet.

- (7) Fragen von Einwohnern, die während der Einwohnerversammlung nicht oder nicht vollständig beantwortet werden können, sind spätestens 14 Tage nach der Einwohnerversammlung schriftlich zu beantworten. Der Bürgermeister unterrichtet die Stadtvertretung über den Inhalt der durchgeführten Einwohnerversammlung. Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten sollen der Stadtvertretung zur nächsten Sitzung nach der Einwohnerversammlung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 6 Einwohnerfragestunde

Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Stadt Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde Fragen an die Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Redezeit ist auf 3 Minuten begrenzt. Die Einwohnerfragestunde ist Teil der öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 60 Minuten vorzusehen. Während der Fragestunde gestellte Fragen sind sofort zu beantworten. Soweit dies nicht möglich ist, hat eine schriftliche Beantwortung bis spätestens zehn Tage nach der Sitzung zu erfolgen. Der Bürgermeister berichtet in der nächsten Sitzung der Stadtvertretung über den Inhalt der Antwort. Fragen, Vorschläge oder Anregungen, deren Beantwortung innerhalb der Stadtvertreter Sitzung erfolgen soll, sind spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister einzureichen.

§ 7 Berichtspflicht

Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

§ 8 Anhörung

- (1) Die Stadtvertretung kann Einwohner sowie Sachkundige, die von Beratungsgegenständen der Stadtvertretung betroffen sind, in öffentlicher Sitzung der Stadtvertretung anhören, dieses ist im Einzelfall zu beschließen. In der Anhörung können Einwohner sowie Sachkundige ihre Auffassung zu dem Beratungsgegenstand darlegen.
- (2) Die Handhabung der Anhörung obliegt dem Bürgermeister. Alle Mitglieder der Stadtvertretung können Fragen an Einwohner sowie an Sachkundige richten. Die Stadtvertretung kann beschließen, den Beratungsgegenstand einmal zu vertagen, um die Anhörung fortzuführen.

§ 9 Zeitweilige Ausschüsse

Die Stadtvertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse zeitweilige Ausschüsse bilden. Bildung und Arbeit dieser Gremien sollen die Einwohner anregen, ihre Meinungen und Anregungen in die Bearbeitung der betreffenden Frage einzubringen. Die Ergebnisse der Arbeit der Ausschüsse sollen bei der Beratung durch die Gremien beachtet werden.

In zeitweiligen Ausschüssen können Bürger und Einwohner ab vollendetem 14. Lebensjahr und Bürger anderer Gemeinden mitarbeiten.

Abschnitt 3 - Stadtvertretung und Verwaltung

§ 10 Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung ist die Vertretung der Bürger und das oberste Willensbildungs- und Beschlussorgan der Stadt.
- (2) Die Stadtvertretung ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter des Bürgermeisters.
- (3) Neben den gesetzlich zugewiesenen Aufgaben ist sie zuständig für alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere die aufgrund politischer Bedeutung, wirtschaftlicher Auswirkung oder als Grundlage für Einzelentscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Stadt sind.
- (4) Die Stadtvertretung überwacht die Durchführungen ihrer Entscheidungen.
- (5) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung „Stadtvertreter“.
- (6) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertreter werden durch Mehrheitswahl gewählt.

§ 11 Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksangelegenheiten,
 4. Vergabe von Aufträgen,
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht.

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln. In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

- (3) Die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen hat grundsätzlich die Stadtvertretung zu treffen. Der Hauptausschuss wird ermächtigt, die Entscheidung für Beträge von 0 € bis 1.000 € zu treffen.

§ 12 Hauptausschuss

- (1) Ein Hauptausschuss wird gebildet.

Er koordiniert die Arbeit aller beratenden Ausschüsse der Stadtvertretung. Er hat alle wichtigen Entscheidungen der Stadtvertretung auf dem Gebiet des Haushaltsrechts vorzubereiten und die Haushaltsführung der Stadt zu begleiten. Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister sechs Stadtvertreter an.

Die Besetzung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. In der Geschäftsordnung wird die Berechnung der Sitzverteilung geregelt.

Durch die Fraktionen und Zählgemeinschaften ist für den Fall der Verhinderung von Hauptausschussmitgliedern jeweils ein Stellvertreter zu benennen.

- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
 1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 1.300 EUR bis 12.500 EUR, sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 1.000 EUR pro Monat,
 2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 EUR bis 12.500 EUR sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 12.500 EUR je Ausgabenfall,
 3. bei Veräußerung oder Belastungen von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 50.000 EUR, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 50.000 EUR sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis 2,5 Mio. EUR,
 4. im Rahmen der Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR,
 5. im Rahmen der Nr. 5 bei städtebaulichen Verträgen von 50.000 EUR bis 500.000 EUR.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 EUR bis 50.000 EUR; bei Vergaben nach VOB innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 EUR bis 250.000 EUR und grundsätzlich über die Vergabe von Planungsaufträgen.
- (5) Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms trifft der Hauptausschuss Entscheidungen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 EUR. Er entscheidet über die Bewilligung von Zuschüssen aus Städtebaufördermitteln in Anlehnung an die Städtebauförderungsrichtlinien für kleinteilige, private Modernisierungsmaßnahmen bis zu einer Zuschusshöhe von 5.000 €.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Angestellte bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD werden durch den Hauptausschuss eingestellt, höhergruppiert und gekündigt.
- (7) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Abs. 3 bis 6 zu unterrichten.
- (8) Der Hauptausschuss entscheidet im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB.
- (9) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung gilt entsprechend.

§ 13 Ausschüsse

- (1) Die Fachausschüsse bestehen aus 7 Mitgliedern. Sie setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus mindestens 4 Stadtvertretern und höchstens 3 sachkundigen Einwohnern zusammen. Die Besetzung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. In der Geschäftsordnung wird die Berechnung der Sitzverteilung geregelt.
- (2) Der jeweilige Ausschussvorsitzende und seine zwei Stellvertreter werden im Ausschuss durch Mehrheitswahl gewählt.
- (3) Folgende Ausschüsse werden gem. § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Liegenschaftswesen, Wirtschaftsförderung, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Versorgungs- und Entsorgungsunternehmen;
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Umwelt und Ordnung	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Raumordnung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Städtebauförderung, Denkmalpflege, Wohnbauförderung, Umwelt- u. Naturschutz, Biotoppflegekonzepte, Gewässerschutz, Grundsätze der Straßenreinigung, Landschaftspflege/Grünanlagen, Abfallkonzepte, Verkehrsberuhigung und -lenkung, öffentliche Ordnung, Kleingartenanlagen
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, Jugend, Senioren und Soziales	Schul-, Kultur-, Bildungsangelegenheiten, Heimatpflege, Vereinsförderung, Sportentwicklung, Jugendförderung und Sozialwesen, Behinderten- und Seniorenförderung, Seniorenbetreuung, Kindertagesstätten und Tourismus

- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 3 sind öffentlich; § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung gilt entsprechend.
- (5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.
- (6) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses gem. § 132 KV M-V nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Ferner wählt die Stadtvertretung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für jedes weitere Mitglied jeweils einen Stellvertreter.

§ 14 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 12 Abs. 3 und 4 dieser Hauptsatzung. Er unterrichtet den Hauptausschuss laufend über die von ihm getroffenen Entscheidungen.

- (2) Der Bürgermeister hat die Stadtvertretung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten.
- (3) Erklärungen der Stadt Schönberg im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 500 EUR, bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis zu 100 EUR pro Monat, können vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Davon ausgenommen sind Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken.
- (4) Der Bürgermeister erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 des BauGB auf der Grundlage der Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Umwelt und Ordnung.
- (5) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll: Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Stadtvertretung.

§ 15

Festlegungen der Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

- (1) Festlegung zu § 48 Abs. 2 und 3 KV M-V – Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung
 Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 3 v.H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisable Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisable Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 10.000 € nicht übersteigen.
- (2) Festlegung zu § 4 Abs. 12 letzter Satz der GemHVO-Doppik für die Wertgrenze für den Einzelnachweis von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
 Die Wertgrenze für den Einzelnachweis der Einzahlungen gemäß § 4 Abs. 12 Satz 1 Nr. 8 bis 15 und der Auszahlungen gemäß § 4 Abs.12 Satz 1 Ziffer 17 bis 22 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 10.000 € festgelegt. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.
- (3) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik der Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten
 Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen verpflichten, wenn diese 1 % der ordentlichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen je Vertrag übersteigen. Als erheblich im Sinne des § 14 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese 5% der planmäßigen Abschreibungen betragen. Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für

Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.

- (4) Festlegung zu § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik für die Wertgrenze der Erheblichkeit für Änderungen für die Aufnahme in den Nachtragshaushaltsplan, hier in den Ergebnishaushalt, in den Finanzhaushalt und in die Teilhaushalte
Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik gelten Änderungen der Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragshaushaltsplanes bereits geleistet oder angeordnet wurden oder absehbar sind, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsplanes abweichen.
- (5) Festlegungen zu § 9 Abs.1 GemHVO-Doppik der Erheblichkeitsgrenzen hinsichtlich der Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gelten als erheblich, wenn sie 100.000 € übersteigen.
- (6) Festlegungen zu § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik der Geringfügigkeitsgrenzen, innerhalb derer Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und Verpflichtungsermächtigungen auch ohne Vorlage von Plänen, Kostenberechnungen, Investitionszeitplänen und Erläuterungen veranschlagt werden dürfen.
Die Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik beträgt 100.000 €.
- (7) Festlegungen zu § 20 GemHVO-Doppik zur Berichtspflicht
Die Stadtvertretung ist gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO-Doppik zweimal jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Die erste Berichterstattung hat zum Stand 30.06. des Haushaltsjahres und die zweite Berichterstattung im Zusammenhang mit der Vorlage des Planentwurfs für den Folgezeitraum zu erfolgen. Die Stadtvertretung ist gemäß § 20 Abs. 2 Ziffer 2a GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich das Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen wesentlich verschlechtert. Als wesentlich werden Abweichungen von mehr als 10 % der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen angesehen. Die Stadtvertretung ist gemäß § 20 Abs. 2 Ziffer 2b GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen wesentlich erhöhen. Als wesentlich werden Abweichungen von mehr als 20 % der geplanten Auszahlungen angesehen. Die Stadtvertretung ist gemäß § 20 Abs. 3 GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Geschäftslage von Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Stadt mit beherrschendem oder maßgeblichem Einfluss beteiligt ist, Sondervermögen mit Sonderrechnung oder Zweckverbände, in denen die Stadt Mitglied ist, verschlechtert und daraus erhebliche wirtschaftliche Risiken für die Stadt entstehen können. Als erhebliche Risiken werden Ergebnisverschlechterungen im Stadthaushalt von mehr als 10 % der ordentlichen Aufwendungen und Ausgleichsverpflichtungen von mehr als 20 % der ordentlichen Auszahlungen im Stadthaushalt angesehen.
- (8) Festlegungen zu § 21 GemHVO-Doppik zur Vergabe von Aufträgen
Für die Vorbereitung der Vergabe von Aufträgen wird festgelegt:
Bei Beschaffung bis zum voraussichtlichen Auftragsvolumen von 5.000 € kann auf eine detaillierte Leistungsbeschreibung verzichtet werden, sofern nicht aus der Natur des geplanten Erwerbs detaillierte Leistungsmerkmale benannt werden müssen. Bei Instandsetzungen an beweglichem Anlagevermögen, Gebäuden,

Infrastrukturvermögen sowie Baumaßnahmen bis zum voraussichtlichen Auftragsvolumen von 5.000 € kann ebenfalls auf eine detaillierte Leistungsbeschreibung verzichtet werden.

§ 16 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie unterliegt der Dienstaufsicht des Bürgermeisters und wird durch die Stadtvertretung für die Dauer der Legislaturperiode bestellt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt,
 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen,
 4. ein jährlicher schriftlicher Bericht über ihre Tätigkeit an die Stadtvertretung,
 5. die Gleichstellung von behinderten und ausländischen Mitbürgern unter Beachtung der bestehenden Gesetze.
- (3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen bei der abschließenden Entscheidung berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben, sowie Auskünfte zu erteilen. Sie hat das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse und der Stadtvertretung teilzunehmen. Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches steht ihr ein weisungsfreies Teilnahme- und Rederecht zu.

§ 17 Entschädigung

- (1) Entschädigungen werden auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V) wie folgt geregelt:
- (2) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.500 €. Im Krankheitsfall wird die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 für die Zeit der krankheitsbedingten Abwesenheit bis zur Dauer von 6 Wochen fortgezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten 6 Wochen nicht übersteigen.
- (3) Der erste stellvertretende Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 €, zusätzlich erhält er ein Sitzungsgeld in Höhe von 27 €.
Der zweite stellvertretende Bürgermeiste erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von 27 €.
Zudem wird den stellvertretenden Bürgermeistern für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der Entschädigung des Bürgermeisters nach Abs. 2 pro Tag der Vertretung gewährt. Nach 6 Wochen Vertretung erhält die Stellvertretung des Bürgermeisters die volle

Aufwandsentschädigung nach Abs. 2. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung sowie das Sitzungsgeld.

- (4) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 27 €. Weitere sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 27 €. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung von Stadtvertretungs- bzw. Ausschusssitzungen dienen, wird kein Sitzungsgeld gewährt. Mitglieder des Ortsbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 €.
- (5) Ausschussvorsitzende und ihre Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €.
- (6) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 €. Zusätzlich erhalten sie für die Teilnahme an Stadtvertretungs- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 27 €.
- (7) Der Vorsitzende des Ortsbeirates erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 €.
- (8) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 €.
- (9) Die Mitglieder des Sanierungsbeirates erhalten eine monatliche pauschalisierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 EUR, sofern sie im lfd. Monat mindestens an einer Sitzung des Beirates teilgenommen haben.
- (10) Pro Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Schönberg erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinden und Städte des Amtes Schönberger Land UNS AMTSBLATT. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos allen Haushalten des Stadtgebietes einschließlich der Ortsteile zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt bei der Verlag + Druck Linus Wittich KG Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, bezogen werden.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, Am Markt 15, 23923 Schönberg und im Schaukasten beim Amtsgebäude, Dassower Straße 4, 23923

Schönberg, zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

- (5) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, Am Markt 15, 23923 Schönberg und im Schaukasten beim Amtsgebäude, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg, öffentlich bekannt gemacht.

§ 19 Ortsteile / Ortsbeirat

- (1) Für die in § 2 Abs. 1 genannten Ortsteile wird durch die Stadtvertretung ein gemeinsamer Ortsbeirat gewählt.
Er führt den Namen: „Ortsbeirat Schönberg“.
- (2) Der Ortsbeirat besteht aus sechs Mitgliedern.

Für den Ortsbeirat sind aus den nachfolgend genannten Ortsteilen Vertreter in der vorgegebenen Anzahl zu wählen:

Ortsteil	Anzahl der zu wählenden Vertreter
Kleinfeld, Malzow, Retelsdorf, Rupensdorf, Sabow	jeweils 1
Groß Bünsdorf und Klein Bünsdorf	1

Die Wahl erfolgt spätestens vier Monate nach der Kommunalwahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Der Ortsbeiratsvorsitzende und sein Stellvertreter werden mit einfacher Mehrheit von den Mitgliedern des Ortsbeirates gewählt.

- (3) Der Ortsbeirat tagt öffentlich. § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung gilt entsprechend.

§ 20 Aufgaben des Ortsbeirates

- (1) Der Ortsbeirat berät die Stadtvertretung und den Bürgermeister in allen für die Ortsteile wichtigen Angelegenheiten. Er wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Ortsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen,
 2. die im Ortsbeiratsbereich tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören.
 3. Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus § 42 KV M-V.

Abschnitt 4 - Schlussvorschriften

§ 21 Bezeichnungen

Für die männliche Form von Dienst-, Funktions- oder ähnlichen Bezeichnungen in dieser Hauptsatzung gilt die weibliche Form entsprechend.

§ 22 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Schönberg vom 04. Mai 2012 außer Kraft.

Schönberg, den 16. Januar 2015



Götze
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.